

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 28.02.2022



über
Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7215

25. Februar 2022

Minister

**Kosten der Corona-Pandemie:
Finanzierung der stationären Impfstellen bis 31.12.2022**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Umdruck Nr. 19/6713 hat der Finanzausschuss am 2.12.2021 die Einrichtung von stationären Impfstellen in Schleswig-Holstein zur Kenntnis genommen. Diese Regelung war bis Ende März 2022 vorgesehen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren hat ein Szenario für den Zeitraum 01.04.2022 bis 31.12.2022 entwickelt, um auch im Anschluss eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Schutzimpfungen sicherzustellen.

Sachverhalt

Die Auslastung der Impfzentren nimmt deutlich ab. Aktuell werden täglich ca. 2.000 Termine von möglichen 10.000 Terminen gebucht. Dies macht es erforderlich, die Kapazitäten der stationären Impfstellen von derzeit 27 Standorten und 57 Impflinien zu reduzieren. Gleichzeitig ist die Anzahl der Leistungserbringer neben dem niedergelassenen Bereich, den Krankenhäusern und den Betriebsärzten noch um die Apotheker, Zahn- und Tierärzte erweitert worden, was ebenfalls für eine bedarfsgerechte Anpassung der Kapazitäten der staatlichen Infrastruktur spricht.

Allerdings ist auf Grund der aktuell anlaufenden 4. Impfung (2. Booster-Impfung für Personen über 70-Jahren) und eines absehbar verfügbaren variantenangepassten Impfstoffes auch eine Zunahme der Nachfrage nach Impfungen in den Impfstellen zu erwarten. Weiter ist nicht absehbar, ob im Herbst / Winter dieses Jahres durch ein erneutes Infektionsgeschehen oder weitere Virusvarianten kurzfristig erhöhte Kapazitäten in den Impfstellen benötigt werden.

Um entsprechende Kapazitäten kurzfristig erweitern zu können, wird Fachpersonal in erheblichem Umfang benötigt. Um auf dieses Fachpersonal, was aktuell in den Impfstellen vorhanden ist, weiterhin zugreifen zu können, müssen den Angestellten langfristige Perspektiven geboten werden als die bisher üblichen z.T. monatlich befristeten Verträge. Weiterhin werden Bereitschaftspauschalen gezahlt, um kurzfristig auf zusätzliche Personalressourcen zugreifen zu können.

Insgesamt besteht so ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit keine unnötigen Ressourcen vorzuhalten, gleichzeitig aber bei entsprechender Notwendigkeit, die Impfkapazitäten kurzfristig hochfahren zu können.

Trotz der mehrfach mündlich durch den Bundesminister für Gesundheit Professor Dr. Karl Lauterbach zugesicherten Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Impfstellen, existiert aktuell noch keine Rechtsgrundlage für die hälftige Kostenübernahme durch den Bund. Die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) läuft zum 31.05.2022 aus.

3. Lösung:

a) Zeitraum vom 01.04.2022 bis 30.06.2022

Die Impfstellen in Brunsbüttel, Niebüll und Heiligenhafen werden geschlossen. Dies ist u.a. notwendig, da diese Liegenschaften z.T. nicht über den 31.03.2022 zur Verfügung stehen. Die in diesen Orten bestehenden Bedarfe können jedoch über mobile Impfteams abgebildet werden. Zum 01.05.2022 werden die aktuell bestehenden zwei Impfstellen in Neumünster zu einer zusammengelegt.

Weiter werden in den Impfstellen ab 01.04.2022 die Öffnungszeiten und die Linienanzahl reduziert. Ab dem 01.04.2022 werden die Impfstellen montags und dienstags ganztägig geschlossen. Die Impfstellen Alt-Mölln, Geesthacht, Schönberg, Eckernförde, Kropp und Quickborn bleiben auch am Mittwochvormittag geschlossen.

Am Mittwochvormittag werden 18 Linien, am Nachmittag 31 Linien betrieben. Am Donnerstag und Freitag werden vormittags 24 Linien und nachmittags 31 Linien betrieben. Am

Samstag werden ganztägig 31 Linien betrieben. Hier finden ausschließlich sogenannte Open-House Impfungen ohne Termin statt.

Um dennoch ausreichende Kapazitäten vorhalten zu können, wenn diese z.B. bei einer erneuten variantenspezifischen Impfung für die gesamte Bevölkerung notwendig wird, besteht die Möglichkeit, die Anzahl der Linien in zwei Stufen auszuweiten. In der ersten Stufe wird an den Öffnungstagen (Mi-Sa) innerhalb von zwei Wochen die Linienanzahl auf insgesamt 53 Linien ganztägig ausgeweitet. In der zweiten Stufe können 14 Tage später die Impfstellen auch an den Wochentagen Montag und Dienstag Impfungen auf insgesamt 53 Linien anbieten.

Um weiterhin lokale und niedrigschwellige Impfmöglichkeiten anzubieten, sollen 15 mobile Teams kontinuierlich vorgehalten und eingesetzt werden.

Um die entsprechenden personellen Kapazitäten bei den Hilfsorganisationen vorzuhalten ist es notwendig, neben den tatsächlich entstehenden Personalkosten, eine Bereitschaftspauschale von 200.000 € monatlich zu zahlen. Diese wird anteilig nach Zahl der vorgehaltenen Linien auf die Hilfsorganisationen verteilt und entspricht in etwa 25 % des Entgeltes, welches gezahlt würde, wenn die Dienste tatsächlich ausgeübt würden. Außerdem ist es notwendig, die online-Buchungsmöglichkeit über die Firma Eventim sowie das Call-Center über die Firma Majorel bis zum 30.06.2022 vorzuhalten. Für die online-Buchungsmöglichkeit entstehen monatliche Kosten von ca. 48 T€ und für das Call-Center monatlich ca. 180 T€. Außerdem entstehen Kosten für die Koordinierungstätigkeit der KVSH von ca. 35.000 € monatlich und die Impfstofflogistik i.H.v. ca. 100.000 € (abhängig von der Zahl der Transporte).

Neben den Kosten für die Personalausstattung sowie den oben aufgeführten Kosten entstehen Gesamtausgaben für die Impfstellen und mobilen Teams zunächst für das II. Quartal in Höhe von ca. 4.750.589 € je Monat (aktuell I. Quartal ca. 8.000 T € / Monat). Sofern die Ausbaustufen benötigt werden steigen die Kosten zunächst auf monatlich 5.316 T€ und bei Volllast auf 6.776 T€ im Monat.

Ohne Ausbaustufen, also im Minimalbetrieb werden für den Zeitraum 01.04. bis 30.06.2022 somit Kosten von **14.251.767 €** anfallen. Hiervon wird bis einschließlich Mai die Hälfte der Kosten vom Bund übernommen. Im Juni wären die Kosten (4.750.589 €) alleine vom Land zu tragen. Allerdings werden die Kosten für das II. Quartal 2022 (5.370 T€) erst im Jahr 2023 durch den Bund erstattet.

Um diese Struktur zu sichern, sollen die notwendigen Verträge und Vereinbarungen möglichst zeitnah abgeschlossen werden.

Die Vertragsverlängerung ist vergaberechtlich unproblematisch, denn bereits vor Abschluss der Verträge hat ein vergaberechtlich ordnungsgemäßes Verfahren stattgefunden, bei dem mehrere Interessenten zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert waren. Die eigentliche Vergabe wird erneut über die GMSH erfolgen.

b) Zeitraum vom 01.07.2022 bis 31.12.2022

Ab dem 01.07.2022 wird die Anzahl der Impfstellen auf 15 (eine pro Kreis oder kreisfreier Stadt) reduziert. Sofern nur eine geringe Nachfrage nach Schutzimpfungen besteht, sollen diese am Mittwochnachmittag und Donnerstag bis Samstag ganztägig geöffnet werden.

An den Nachmittagen sollen insgesamt 19 Linien und an den Vormittagen 15 Linien betrieben werden. Auch hier soll die Möglichkeit bestehen, innerhalb von zwei Wochen an den Öffnungstagen das Impfgeschehen auf 52 Linien auszuweiten und nach weiteren 14 Tagen diese Linienanzahl an den Montagen und Dienstagen vorzuhalten.

Der Reduzierung der Impfstellen auf 15 liegt folgendes Konzept zugrunde:

Die Kreise und kreisfreien Städte werden aufgefordert ausreichend große Liegenschaften bereitzuhalten, um ausreichende Impfkapazitäten für alle Bürgerinnen und Bürger des Kreisgebietes vorzuhalten, wenn die Situation dies erfordert.

Diese Konzentration ist vor allem aufgrund der aktuellen Personalsituation bei medizinisch geschulten Fachkräften unabdingbar. Für jeden Standort, wird eine organisatorische Leitung benötigt. Personen, die fachlich in der Lage sind, die Leitung eines Impfstandortes zu übernehmen sind auf dem Arbeitsmarkt nicht frei verfügbar, sodass Personen, die diese Aufgabe übernehmen, auch wenn in den Impfstellen kein oder nur ein geringer Bedarf an Schutzimpfungen bestehen, adäquat beschäftigt werden müssten. Werden Impfstandorte konzentriert, so kann eine adäquate Beschäftigung im „Basisbetrieb“ gewährleistet werden und es ist ausreichend qualifiziertes und motiviertes Personal verfügbar, welches mit den Abläufen vertraut ist, um die Kapazitäten der Impfstellen schnell auszuweiten.

Mit den Kreisen und Kreisfreien Städten steht das MSGJFS bezüglich der Auswahl neuer Standorte in einem kontinuierlichen Austausch. Die Liegenschaften müssen ausreichend groß, jedoch auch durch alle Bürgerinnen und Bürger des Kreises gut erreichbar sein. Weiterhin werden die Standorte kreisübergreifend abgestimmt.

Die Bereithaltung vieler kleiner Standorte ist zudem nicht mehr zwingend erforderlich, da mit der Ausweitung der Leistungserbringer um Apotheken, Zahn- und Tierärzte, neben den niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern, weitere wohnortnahe Angebote geschaffen wurden.

Auch die 15 mobilen Teams sollen über diesen Zeitraum hinaus aufrecht erhalten bleiben.

Durch dieses Gesamtkonzept wäre es im Bedarfsfalle möglich, in einem Zeitraum von 6 Wochen über 1,8 Mio. Impfungen durchzuführen. Gleichzeitig berücksichtigt es, sofern die Nachfrage weiterhin reduziert ist, einen schonenden Umgang mit den vorhandenen – personellen – Ressourcen und sichert ein flächendeckendes Netz von Impfangeboten im ganzen Land.

Gegenüber dem II. Quartal 2022 würden die Kosten der Impfstellen im Basisbetrieb um rund 1.000.000 € reduziert werden. Es entstehen zunächst Kosten von 3.680.098 € im Monat. Im Falle der Ausbaustufen entstehen Kosten von 4.583 T€ im Monat und bei Vollaustattung monatliche Kosten von 5.942 T€.

Ohne Ausbaustufen, also im Minimalbetrieb werden für den Zeitraum 01.07. bis 31.12.2022 somit Kosten von 22.080.588 € anfallen. In welcher Größenordnung eine Kostenbeteiligung des Bundes erfolgen soll, ist aktuell noch offen.

Mit den Vertragspartnern sollte für die Zeit vom 01.07.2022 bis 31.12.2022 daher eine Option vereinbart werden. Verbindliche Verträge sollten abgeschlossen werden, wenn der Bund die notwendige Finanzierungszusage gegeben hat.

Finanzielle Folgen

Für das erste Quartal 2022 waren zunächst Kosten von 18,3 Mio. € angenommen worden. Mittlerweile zeigt sich, auch durch die hohe Auslastung zu Beginn des Jahres, dass die Kosten höher liegen werden. Mit der KVSH sind deswegen zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 24 Mio. € für das I. Quartal vereinbart worden. Die tatsächlich entstandenen Kosten sind aber erst nach Abschluss des I. Quartals genau zu beziffern. Eine entsprechende Verrechnung zwischen Land und KVSH unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge findet nach Abschluss des I. Quartals statt.

Zu diesen bisherigen Kosten für das I. Quartal 2022 kommen für den Zeitraum April bis Juni mindestens Kosten in Höhe von 14.251.767 € hinzu. Im Zeitraum April und Mai werden 50 % dieser Kosten vom Bund erstattet. Nach Erstattung beträgt die Realbelastung des Haushaltes insofern 9.501 T €.

Die weitere Beteiligung des Bundes an den Kosten wurde durch den Bundesgesundheitsminister den Ländern mehrfach mündlich zugesagt. Sofern die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) den bisherigen Ankündigungen entsprechend verlängert würde, wären vom Land für die Monate Juli bis Dezember 11.040 T€ zu finanzieren. Sollte eine Refinanzierung durch den Bund in den Monaten Juni bis Dezember nicht erfolgen, so entstünden für den Zeitraum April bis Dezember 2022 Gesamtkosten i.H.v. 36.332.355 €. Hiervon entfallen für das Land SH, sofern die Corona ImpfVO nicht bis zum 31.12.2022 verlängert würde, Kosten von 31,5 Mio. €. Hinzu kommt der nach Erstattung des Bundes verbleibende vom Land zu Tragende Betrag i.H.v. ca. 12.000.000 € für das I. Quartal 2022.

Sofern der unwahrscheinliche Fall eintreten sollte, dass die Impfstellen weiterhin mit Volllast bis zum 31.12.2022 betrieben werden müssten, würden neben den Kosten des I. Quartals weitere Kosten in Höhe von 55.975.959 € anfallen, von denen ein aktuell noch unbekannter Teil vom Bund übernommen würde.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sollen nach Freigabe durch den Finanzausschuss aus Kapitel 1111, Titel 971 19 „Vorsorge für weitere Belastungen und zur Deckung von pandemiebedingten Mehrausgaben“ in den Einzelplan 10 umgesetzt werden. Im Einzelplan 10 stehen hierfür keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Der Finanzausschuss wird um Zustimmung zu den oben angeführten Maßnahmen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heiner Garg

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>